

Partnervereinbarung

zwischen

MCS Vertrieb Ltd. & Co KG, Kirchstraße 1, 08112 Wilkau-Haßlau

und

E-mail:

Telefon:

Mobil:

Fax:

geboren am:

Personalausweisnummer:

gültig bis:

Registriert mit der Partnernummer :

Vorbemerkung

Die Firma Multi MCS Vertrieb Ltd. & Co KG (MCSV) mit Sitz in Wilkau-Haßlau vermarktet das von der ungarischen Firma Multi Car System BT in Gyor entwickelte Kraftfahrzeuglangzeitmietsystem.

Hierbei ist es Unternehmensphilosophie, ausschließlich kundenorientiert zu arbeiten und die Kunden fair und individuell zu bedienen.

Mit der vorliegenden Vereinbarung werden Leistungen ausgetauscht. Eine gesellschaftsrechtliche Verbindung zwischen MCSV und dem Vertriebspartner wird hierdurch nicht begründet.

Der Vertriebspartner ist selbständiger Handelsvertreter gemäß §§ 84 ff. HGB und teilt im Rahmen seiner Unternehmungen die vorbeschriebene Firmenphilosophie. Beide Seiten wollen in diesem Sinne auf der Basis gegenseitigen Vertrauens ihre Unternehmensziele verwirklichen und optimieren weshalb nachstehender Vertriebspartnervertrag geschlossen wird:

§ 1 Gegenstand des Vertrages

Der Vertriebspartner vermittelt, ohne dauernd damit betraut zu sein, als selbständiger Handelsvertreter i. S. d. §§ 84 ff. HGB alle Produkte, die das Unternehmen gegenwärtig oder in Zukunft im Rahmen seines Geschäftsbetriebes vertreibt oder vermittelt. Insbesondere ist dies der „Auftrag zur Beschaffung eines Kfz mit Langzeitmiete“, des Produktpartners Multi Car System BT. Darüber hinaus wird der Vertriebspartner mit der Gewinnung von weiteren Vertriebspartnern betraut. Übt der Vertriebspartner noch weitere Tätigkeiten aus, so dürfen diese inhaltlich nicht in direktem Wettbewerb mit den Produkten und / oder Zielen von MCSV stehen.

§ 2 Aufgaben des Vertriebspartners

1. Das Aufgabengebiet des Vertriebspartners umfasst im Wesentlichen die Aufgabe, nach besten Kräften bestandsfähige Kunden zu gewinnen und Abschlüsse aus der Angebotspalette der MCSV zu vermitteln. Der Vertriebspartner ist verpflichtet, den Bestand zu pflegen und dem Unternehmen zu erhalten.

2. Darüber hinaus ist der Vertriebspartner angehalten eine Struktur aufzubauen, indem er weitere Vertriebspartner für MCSV gewinnt.

3. Der Vertriebspartner ist nicht berechtigt, die MCSV oder deren Partnerunternehmen zu vertreten oder sie zu verpflichten. Er ist auch nicht zur Abgabe von schriftlichen oder mündlichen Erklärungen berechtigt, die für die MCSV oder deren

Partnerunternehmen verbindlich sein könnten. Der Vertriebspartner ist nicht zum Inkasso berechtigt.

Die MCSV sowie ihre Partnerunternehmen behalten sich das Recht vor, über die Annahme der eingereichten Aufträge oder Anträge zu entscheiden. Aus der Ablehnung von Aufträgen oder Anträgen können keinerlei Ersatzansprüche hergeleitet werden.

4. Veröffentlichung sowie Herstellung oder Verbreitung von Drucksachen jeder Art, die Aufgabe von Inseraten sowie Werbemaßnahmen jeder Art sind der MCSV, auch wenn die Kosten nicht zu ihren Lasten gehen, im Entwurf vorher zur schriftlichen Genehmigung einzureichen, wenn auf die MCSV, eines ihrer Partnerunternehmen oder ein Produkt aus der Angebotspalette der MCSV durch Text oder Bild Bezug genommen wird. Dieser Absatz gilt auch für jegliche Art elektronischer Medien.

5. Die Verwendung, auch in leicht abgeänderter Form, und Weitergabe von Schulungs- oder Arbeitsunterlagen an Dritte, unabhängig der beabsichtigten Verwendung, ist auch über die Dauer dieses Vertrages hinaus nicht gestattet.

§ 3 Pflichten des Vertriebspartners

1. Der Vertriebspartner hat seine Leistungen persönlich zu erbringen.

2. Der Vertriebspartner ist verpflichtet sich mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes für die Interessen der MCSV einzusetzen.

3. Der Vertriebspartner hat sich so zu verhalten, dass Ansehen und Ruf der MCSV und ihren Partnergesellschaften keinen Schaden nehmen.

4. Die Tätigkeit ist gemäß Gewerbeordnung anmeldepflichtig. Der Vertriebspartner hat, sofern nicht schon vorhanden, die Anmeldung auf seine Kosten zu beantragen, und diese auf Anforderung der MCSV nachzuweisen, sowie sämtliche ihm obliegenden gesetzlichen Verpflichtungen auf eigene Kosten zu erfüllen.

5. Im Rahmen seiner Tätigkeit ist der Vertriebspartner verpflichtet, potentielle Kunden und Vertriebspartner wahrheitsgemäß und vollständig zu informieren, sowie mögliche Risiken nicht zu verschweigen. Der Vertriebspartner weiß, dass über die Prospektangaben hinaus gehende Aussagen eine Schadenersatzpflicht nach sich ziehen können.

6. Der Vertriebspartner hat die von ihm gewonnenen Vertriebspartner als Mentor zu betreuen, und ihnen beim Aufbau einer Struktur behilflich zu sein. Hierbei hat er stets das Wohl der neuen Vertriebspartner und der MCSV zu berücksichtigen.

§ 4 Pflichten der Multi Car System Vertrieb GbR (MCSV)

1. Die MCSV wird den Vertriebspartner bei seiner Tätigkeit unterstützen und ihm insbesondere die üblichen Hilfsmittel und Unterlagen, auch elektronische, zur Verfügung stellen, soweit diese für die Ausübung seiner Tätigkeit erforderlich sind. Der Vertriebspartner erklärt sich damit einverstanden, dass ihm Hilfsmittel und Unterlagen in Rechnung gestellt werden, sofern diese vom Produktgeber nicht kostenlos sind.

2. Die MCSV wird vertretbare Anregungen des Vertriebspartners zwecks Umsetzung von Verkaufs- oder Vermittlungschancen entgegennehmen. MCSV wird dem Vertriebspartner die erforderlichen Informationen geben, ihm vor allem auch die Annahme oder Ablehnung übermittelter Aufträge schnellst möglich mitteilen.

3. Die MCSV wird die Abrechnungen für den Vertriebspartner gewissenhaft und den Umständen entsprechend pünktlich erstellen, oder für die Erstellung Sorge tragen.

4. MCSV achtet und schützt den Kunden- und Strukturstatus des Vertriebspartners. Das Übertragen eines von dem Vertriebspartner geworbenen Kunden oder Vertriebspartners an einen anderen Vertriebspartner kann nur mit schriftlicher Zustimmung des Vertriebspartners erfolgen, der den Kunden oder Vertriebspartner geworben hat. MCSV geht davon aus, dass ein Kunde oder Vertriebspartner dann geworben ist, wenn ihn der Vertriebspartner mit seiner Zustimmung bei MCSV registriert hat.

§ 5 Vergütung

1. Als Vergütung erhält der Vertriebspartner Provisionen. Diese errechnen sich aus den von ihm vermittelten Verträgen und der Beteiligung an den in seiner Struktur vermittelten Verträgen. Der Vertriebspartner hat keinen Anspruch auf Provision, wenn die Annahme eines Geschäftes von der MCSV oder einem Partnerunternehmen abgelehnt wird.

2. Die Höhe der Provisionen ergibt sich aus dem Marketingplan in der jeweils von MCSV herausgegebenen aktuellen

Fassung, welche als Anlage diesem Vertrag beiliegt und wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages ist. Änderungen dieser Fassung werden mit Bekanntgabe verbindlicher Bestandteil dieses Vertrages.

3. Der Provisionsanspruch ist entstanden, sobald der Kunde seinen vertraglichen Zahlungsverpflichtungen nachgekommen ist, aus denen er sich berechnet. Die Parteien sind sich darüber einig, dass ein Auszahlungsanspruch gegenüber MCSV erst dann entsteht, wenn das Partnerunternehmen diese Provision an MCSV überwiesen hat.

4. Im Falle der Beendigung des Vertragsverhältnisses hat der Vertriebspartner noch Anspruch auf Provision aus solchen Verträgen, die vor Vertragsbeendigung zustande gekommen sind.

§ 6 Abrechnung

1. Der Vertriebspartner erhält monatlich zumindest eine Abrechnung, sofern Kontobewegungen vorhanden sind. In die Abrechnung sind alle Geschäfte aufzunehmen, für die im Vormonat eine Auszahlungsverpflichtung von MCSV entstanden ist. Die Provision ist mit der Abrechnung fällig.

2. Die monatlichen Abrechnungen sind für den Abrechnungszeitraum verbindlich. Die jeweilige Abrechnung wird von MCSV oder einem beauftragten Unternehmen erstellt, und gilt vom Vertriebspartner als sachlich und rechnerisch anerkannt, wenn ihr nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab Zustellung widersprochen wird, oder ein Widerruf von MCSV erfolgt. Wird innerhalb dieser Frist kein Widerspruch erhoben, verzichtet der Vertriebspartner damit auf eine spätere Geltendmachung von Ansprüchen aus seinen Abrechnungen. Dies gilt auch für Abrechnungen, die nach Vertragsbeendigung erstellt werden.

3. Beide Vertragsparteien betrachten die Abrechnung als zugestellt, sobald diese dem Vertriebspartner im internen Bereich der Internetplattform von MCSV oder einem Produktpartner von MCSV zur Verfügung gestellt wird. Nach Vertragsbeendigung hat MCSV eine Abrechnung postalisch zuzustellen.

§ 7 Vertragsdauer und Kündigung

1. Das Vertragsverhältnis wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Es endet durch Kündigung oder durch den Tod des Vertriebspartners.

2. Das Vertragsverhältnis kann von dem Vertriebspartner mit einer Frist von 14 Tagen zum Monatsende gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich durch eingeschriebenen Brief erfolgen. Es reicht die rechtzeitige Aufgabe des Kündigungsschreibens zur Post.

3. Die Beendigung des Vertragsverhältnisses führt nicht zur Auflösung eines eigenen „Auftrag zur Beschaffung eines KFZ mit Langzeitmiete“ oder eines „KFZ Mietvertrages“. Die Rückerstattung der Kautions- oder der Bearbeitungsgebühr ist somit ausgeschlossen.

4. Die MCSV verzichtet auf das Recht der ordentlichen Kündigung. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt davon unberührt. Neben den gesetzlichen Gründen liegt ein wichtiger Grund insbesondere dann vor, wenn der Vertriebspartner

4.1. wesentliche Pflichten gegenüber MCSV trotz Abmahnung nicht befolgt.

4.2. andere wesentliche Bestimmungen dieses Vertrages verletzt.

4.3. vorsätzliche falsche Angaben zu seiner Person macht.

4.4. Zahlungen von Kunden entgegen nimmt, zu denen er nicht berechtigt ist und / oder nicht quittiert.

4.5. Scheinverträge produziert.

4.6. wegen strafbarer Handlungen angeklagt ist, vornehmlich bei Vermögens- und Eigentumsdelikten.

4.7. die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen, oder die Pfändung seiner Ansprüche an die MCSV, nicht mehr abwenden kann.

5. Der Vertriebspartner ist verpflichtet, bei Beendigung des Vertragsverhältnisses der MCSV unverzüglich alles Geschäftsmaterial zurückzugeben, das er erhalten hat und das im Eigentum der MCSV steht. Entsprechendes Datenmaterial auf elektronischen Speichermedien ist zu löschen. Der Vertriebspartner darf auch keine Vervielfältigungen oder Auszüge von Geschäftsunterlagen, gleichgültig auf welchen Datenträgern, behalten, die zu Wettbewerbszwecken verwendet werden können. Ausgenommen hiervon sind lediglich Unterlagen über das eigene Vertragsverhältnis des Vertriebspartners mit der MCSV. Auf Verlangen von MCSV hat der Vertriebspartner über die Erfüllung der Bestimmungen in diesem Absatz eine

schriftliche Versicherung gegenüber MCSV abzugeben.

§ 8 Haftung

MCSV haftet nicht für ihre Produktgeber, gleich aus welchen Rechtsgründen. Dies gilt insbesondere für Produkt- und Konzeptmängel, sowie ausstehende Provisionszahlungen. Diese Beschränkung der Haftung gilt nicht, soweit die Schadensursache auf Vorsatz und / oder grobe Fahrlässigkeit von MCSV zurückzuführen ist.

§ 9 Datenschutz

Nach Maßgabe des Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) ist es dem Vertriebspartner untersagt, geschützte personenbezogene Daten unbefugt zu einem anderen, als dem zum jeweiligen rechtmäßigen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, zugänglich zu machen oder zu nutzen. Die Verpflichtung auf das Datengeheimnis besteht für den Vertriebspartner nach Beendigung seiner Tätigkeit für das Unternehmen fort. Bei Ausscheiden des Vertriebspartners sind die bei ihm gespeicherten Daten gemäß den Bestimmungen des BDSG umgehend zu löschen. Eine weitere Nutzung ist untersagt. Verstöße können nach § 43 f. BDSG und anderen Rechtsvorschriften strafrechtlich geahndet werden.

§ 10 Schlussbestimmungen

1. Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Abänderung des Schriftformerfordernisses. Mündliche Nebenabreden ohne schriftliche Bestätigung durch MCSV sind unwirksam.
2. Gerichtsstand und Leistungsort für beide Teile ist der Sitz von MCS Vertrieb Ltd. & Co KG, soweit keine anderen zwingenden gesetzlichen Regelungen entgegenstehen. Diese Vereinbarung unterliegt ausschließlich deutschem Recht.
3. Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Vertrages als nichtig oder unwirksam erweisen, so wird dadurch die Gültigkeit dieses Vertrages im Übrigen nicht berührt. In einem solchen Fall ist die ungültige Bestimmung so zu ergänzen oder zu ersetzen, dass der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte Zweck erreicht wird.
4. Mit Unterzeichnung dieser Vereinbarung erlöschen alle früheren Vereinbarungen, die zwischen MCSV und dem Vertriebspartner bestanden haben.

Postanschrift:

MCS Vertrieb Ltd. & Co KG
Postfach 1148
08112 Wilkau-Haßlau

den



Multi Car System Vertrieb GbR

den

Unterschrift Vertriebspartner

Dieser Vertrag wurde vermittelt durch

Register ID: